

# **Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts-und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 14. Dezember 2005)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am

4. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), des § 50 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG -MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUmwRLUG M-V) vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S.531), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 2. November 2005 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen-und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Rostock. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.
- (3) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.
- (4) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 4) sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (§ 6).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohnungs-oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten-und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Rostock oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie-und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie-und Hafenbahnen.

- (6) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

## **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Teil dieser Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Reinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 15 KV M-V).

## **§ 3 Reinigungsklassen**

- (1) Die von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend

den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

|                | <b>RK</b> | <b>Häufigkeit der Reinigung</b> | <b>Winterdienst</b> |
|----------------|-----------|---------------------------------|---------------------|
| <b>Straße</b>  | 1         | 5 x wöchentlich                 | ja                  |
|                | 4-5       | 3 x wöchentlich                 | ja                  |
|                | 6         | 1 x wöchentlich                 | ja                  |
|                | 7         | 14täglich                       | ja                  |
| <b>Gehwege</b> | 1-2       | 5 x wöchentlich                 | ja                  |
|                | 3         | 3 x wöchentlich                 | ja                  |
|                | 4         | 1 x wöchentlich                 | nein                |

(2) Zur Beseitigung von Schnee oder Glatteis werden innerhalb der Stadtgrenzen die öffentlichen Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen A, B und C eingeordnet.

Dringlichkeitsstufe A: verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen; Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten;

Dringlichkeitsstufe B: Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen;

Dringlichkeitsstufe C: Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

#### § 4 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,

b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. die Erbbauberechtigten,

2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,

3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,

4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.

(3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Rostock mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Reinigungspflichtigen übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

#### § 5 Inhalt und Umfang der Straßensäuberungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung zu entsorgen. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgestellt werden.

(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der abschließenden Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

#### § 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümerinnen und/oder die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

##### 1. In den Reinigungsklassen 4 -7

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege; als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

#### § 7 Inhalt und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehbahnen ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

2. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

4. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

5. Schnee ist in der Zeit vom 07:00 Uhr -20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Der Schnee ist unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

6. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 07:00 Uhr -20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

7. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock.

8. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens -wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand -zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

9. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.

(2) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Rostock die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 6 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Geldbuße bis zu 1 250 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 30. Oktober 2004 außer Kraft.

Rostock, 2. Dezember 2005

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

## **Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 29. November 2006)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am

4. November 1993 (GVOBl. M-V S. 916), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG -MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das

Landes-Umwelt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUmwRLUG M-V) vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 8. November 2006 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005 veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom

14. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 -7 werden folgende Straßen aufgenommen:

|                     |               |                  |
|---------------------|---------------|------------------|
| Straßenname         | Graureiherweg | Haubentaucherweg |
| Hausnummernbereich  |               |                  |
| Reinigungs-klasse   | 7             | 7                |
| Dringlichkeitsstufe | B             | B                |

2. Aus dem Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 -7 wird folgende Straße gestrichen:

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Straßenname         | Am Richtfunkturn |
| Hausnummernbereich  | 1 -21            |
| Reinigungs-klasse   | 7                |
| Dringlichkeitsstufe | A                |

3. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 -7 wird für folgende Straßen die Reinigungs-klasse geändert:

|                     |              |                |             |
|---------------------|--------------|----------------|-------------|
| Straßenname         | Am Dorfteich | Sildemower Weg | Weidengrund |
| Hausnummernbereich  |              | 18A -34        |             |
| Reinigungs-klasse   | 7            | 7              | 7           |
| Dringlichkeitsstufe | B            | B              | B           |

4. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 -7 wird bei folgender Straße der Hausnummernbereich geändert:

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Straßenname         | Hinrichsdorfer Straße |
| Hausnummernbereich  | 1 -15 und 41 -50      |
| Reinigungs-klasse   | 6                     |
| Dringlichkeitsstufe | A                     |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rostock, 22. November 2006

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

## **Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 1 vom 10. Januar 2007)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V

S. 146), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 6. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 22. November 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 29. November 2006, wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für die nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gelten die Regelungen aus Nr. 1 entsprechend.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 20. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

## **Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 27. Dezember 2007)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 5. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 20. Dezember 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der

Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 1 vom 10. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird folgende Straße aufgenommen:

Straßenname Am Kanonsberg

Hausnummernbereich

Reinigungsklasse 5

Dringlichkeitsstufe A

2. Aus dem Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird folgende Straße gestrichen:

Straßenname Am Bussebart

Hausnummernbereich

Reinigungsklasse 6

Dringlichkeitsstufe A

3. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straßen die Reinigungsklasse geändert:

| <b>Straßenname</b> | <b>Hausnummernbereich</b> | <b>Reinigungsklasse</b> | <b>Dringlichkeitsstufe</b> |
|--------------------|---------------------------|-------------------------|----------------------------|
| Am Liepengraben    |                           | 7                       | B                          |
| Erlensumpfstraße   |                           | 7                       | B                          |
| Gielandstraße      |                           | 7                       | B                          |
| Koppellsollstraße  |                           | 7                       | B                          |
| Swienskuhlenstraße |                           | 7                       | B                          |

4. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird bei folgender Straße die Einschränkung im Hausnummernbereich aufgehoben:

Straßenname Am Bahnhof

Hausnummernbereich

Reinigungsklasse 5

Dringlichkeitsstufe A

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Rostock, 10. Dezember 2007

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

## **Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 24. Dezember 2008)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V

S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 19. November 2008 folgende Satzung erlassen:  
§ 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 10. Dezember 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 26 vom 27. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straßen die Reinigungsstufe bzw. die Dringlichkeitsstufe geändert:

| <b>Straßenname</b> | <b>Hausnummernbereich</b> | <b>Reinigungsstufe</b> | <b>Dringlichkeitsstufe</b> |
|--------------------|---------------------------|------------------------|----------------------------|
| Am Bahnhof         |                           | 6                      | A                          |
| Semmelweisstraße   |                           | 6                      | A                          |
| Hohe Düne          |                           | 7                      | A                          |

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.  
Rostock, 5. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 18. November 2009)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1,2,6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.5 39), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. November 2009 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 5. Dezember 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 26 vom 24. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen, damit erhält § 4 folgende Fassung:

### § 4 Übertragung der Säuberungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 5, 6 und 7

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Straßen- und Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
  - b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. die Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührensschuld ungeklärt sind.

(3) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen.

2. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

| Straßenname       | Hausnummernbereich | Reinigungs-<br>klasse | Dringlichkeitsstufe |
|-------------------|--------------------|-----------------------|---------------------|
| Ankerring         |                    | 6                     | C                   |
| Gaffelschonerweg  |                    | 7                     | C                   |
| Glockengießberhof |                    | 7                     | C                   |
| Loggerweg         |                    | 7                     | C                   |
| Neptunallee       |                    | 7                     | B                   |

3. Aus dem Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird folgende Straße gestrichen:

| Straßenname       | Hausnummernbereich                        | Reinigungs-<br>klasse | Dringlichkeitsstufe |
|-------------------|---|-----------------------|---------------------|
| Eichendorffstraße | von Dethardingstraße bis<br>Virchowstraße | 7                     | C                   |

4. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straße die Reinigungsklasse geändert:

| Straßenname   | Hausnummernbereich | Reinigungs-<br>klasse | Dringlichkeitsstufe |
|---------------|--------------------|-----------------------|---------------------|
| Gärtnerstraße |                    | 7                     | C                   |

5. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird bei folgender Straße der Hausnummernbereich geändert:

| Straßenname           | Hausnummernbereich       | Reinigungs-<br>klasse | Dringlichkeitsstufe |
|-----------------------|--------------------------|-----------------------|---------------------|
| Hinrichsdorfer Straße | 1 - 15, 18 A und 41 - 50 | 6                     | A                   |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rostock, 9. November 2009

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

## Sechste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 1. Dezember 2010)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 10. November 2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

vom 9. November 2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 18. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird folgende Straße aufgenommen:

| Straßenname   | Hausnummernbereich | Reinigungs-klasse | Dringlichkeitsstufe |
|---------------|--------------------|-------------------|---------------------|
| Zur Feuerwehr |                    | 7                 | A                   |

2. Aus dem Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird folgende Straße gestrichen:

| Straßenname | Hausnummernbereich | Reinigungs-klasse | Dringlichkeitsstufe |
|-------------|--------------------|-------------------|---------------------|
| Mittelweg   |                    | 7                 | C                   |

3. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straßen die Reinigungs-klasse geändert:

| Straßenname              | Hausnummernbereich | Reinigungs-klasse | Dringlichkeitsstufe |
|--------------------------|--------------------|-------------------|---------------------|
| Ackerweg                 |                    | 7                 | C                   |
| Koppelweg                |                    | 7                 | C                   |
| Ankerring                |                    | 7                 | C                   |
| Alter Markt              |                    | 7                 | B                   |
| Altschmiedestraße        |                    | 7                 | B                   |
| Am Bagehl                |                    | 7                 | C                   |
| Amberg                   |                    | 7                 | C                   |
| Am Bliesathsberg         |                    | 7                 | C                   |
| Am Schwibbogen           |                    | 7                 | C                   |
| Am Wendländer Schilde    |                    | 7                 | B                   |
| Bei der Nikolaikirche    |                    | 7                 | C                   |
| Bei der Petri- kirche    |                    | 7                 | C                   |
| Beim St. Katharinenstift |                    | 7                 | C                   |
| Beim Waisenhaus          |                    | 7                 | C                   |
| Brauer- gasse            |                    | 7                 | C                   |
| Burgwall                 |                    | 7                 | C                   |
| Ellernhorst              |                    | 7                 | C                   |
| Faule Straße             |                    | 7                 | C                   |
| Fischbank                |                    | 7                 | C                   |
| Große Goldstraße         |                    | 7                 | C                   |
| Große Mönchenstraße      |                    | 7                 | B                   |
| Harte Straße             |                    | 7                 | C                   |
| Kleine Goldstraße        |                    | 7                 | C                   |
| Kleine Mönchenstraße     |                    | 7                 | C                   |
| Koßfelderstraße          |                    | 7                 | C                   |
| Krönkenhagen             |                    | 7                 | C                   |
| Lohgerberstraße          |                    | 7                 | C                   |
| Molkenstraße             |                    | 7                 | C                   |

|                            |  |   |   |
|----------------------------|--|---|---|
| Mühlenstraße               |  | 7 | C |
| Oberhalb des Gerberbruches |  | 7 | C |
| Petersilienstraße          |  | 7 | C |
| Pferdestraße               |  | 7 | C |

| Straßenname       | Hausnummernbereich | Reinigungsstufe | Dringlichkeitsstufe |
|-------------------|--------------------|-----------------|---------------------|
| Seidenstraße      |                    | 7               | C                   |
| Trägerstraße      |                    | 7               | C                   |
| Weinstraße        |                    | 7               | C                   |
| Weißgerberstraße  |                    | 7               | C                   |
| Wendenstraße      |                    | 7               | C                   |
| Wollenweberstraße |                    | 7               | B                   |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Rostock, 18. November 2010

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling